

Verwaltungsgericht Köln



Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

Seite 1 von 1

Rechtsanwälte
Dr. Jaschinski, Biere und andere
Christinenstraße 18/19
10119 Berlin

Geschäfts-Nr.:

13 K 7214/17

(Bei Antwort bitte angeben)

Tel.: 0221-2066-0

Durchwahl: 0221-2066-131

Telefax 0221-2066-457

16-2651

Datum: 02.05.2018

—
Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

—
Arne Semsrott
gegen
Bundesrepublik Deutschland

wird anliegende Zweitschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung:

Huremovic
VG-Beschäftigte
(Maschinell erstellt,
ohne Unterschrift gültig.)

Hausanschrift/Nachtbriefkasten
Appellhofplatz
50667 Köln
Eingang: Burgmauer

U-Bahn:
Haltestelle Appellhofplatz

Gleitende Arbeitszeit:
Kernarbeitszeit
Montag bis Donnerstag
8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 14.00 Uhr
www.vg-koeln.nrw.de



Bundesamt für
Verfassungsschutz

Bundesamt für Verfassungsschutz, Postfach 10 05 53, 50445 Köln

An das
Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50667 Köln

Per Telefax: 0221 / 2066-457

HAUSANSCHRIFT

Merianstraße 100
50765 Köln

POSTANSCHRIFT

Postfach 10 05 53
50445 Köln

TEL +49 (0)221-792-1321

+49 (0)30-18-792-1321 (VDB)

FAX +49 (0)221-792-2915

+49 (0)30-18-10-792-2915 (VBB)

poststelle@bfv.bund.de

poststelle@bfv-bund.de-mail.de

www.verfassungsschutz.de

Betreff: **Verwaltungsgerichtliches Verfahren Arne Semsrott ./ Bundesrepublik
Deutschland VG Köln 13 K 7214/17**

Hier: **Schriftsatz an das Verwaltungsgericht Köln**

Bezug: **Ger. Verfügung vom 07.02.2018**

Az.: **Z13 - 017-570004-0041-0004/18 S /**

Datum: **Köln, 13.04.2018**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Arne Semsrott ./ Bundesrepublik Deutschland

13 K 7214/17

wird zu dem Schriftsatz des Klägers vom 06.02.2018 in der gebotenen Kürze Stellung
genommen.

1. Verzeichnis keine Umweltinformation

Sofern der Kläger weiterhin der Ansicht ist, auch das „Verzeichnis über verfügbare Um-
weltinformationen“ unterfalle dem Begriff der Umweltinformation, legt er nicht dar, unter
welcher Alternative von § 2 Abs. 3 UIG das Verzeichnis fallen soll. Schon dem Wortlaut
nach lässt sich der Begriff des Verzeichnisses jedenfalls nicht unter die dort aufgeführ-
ten Begriffe subsumieren. Nichts anderes folgt aus Art. 2 der Richtlinie 2003/4/EG. In
der vorgenannten Richtlinie wird vielmehr erkennbar zwischen Umweltinformation und



100

SEITE 2 VON 3

hierüber angelegten Verzeichnissen differenziert (vgl. 15. Erwägungsgrund; Art. 3 Abs. 5 lit. c).

Gegen die klägerische Auffassung spricht auch, dass die Ergreifung von Maßnahmen nach § 7 UIG nicht durch die antragstellende Person erzwungen werden kann (Gersdorf/Paal, in BeckOK Informations- und Medienrecht, Std. 01.02.2017, § 7 UIG, Rn. 1). Die klägerische Auffassung steht hierzu im Widerspruch.

Mit Nachdruck bestritten wird, dass die Beklagte über die „begehrten Umweltinformationen“ in Gestalt eines Verzeichnisses verfüge. Im Übrigen führen allein die beispielhaft zur Veranschaulichung des hiesigen Vortrags genannten Tatsachen, dass Dienst-Kfz Abgasemissionen verursachen und ein Rechenzentrum Strom verbraucht nicht dazu, dass Informationen hierüber in Form eines Verzeichnisses vorliegen.

2. Fehlende Konkretisierung des Antrags

Der Kläger beantragt die Übersendung eines Verzeichnisses über die bei der Beklagten verfügbaren Umweltinformationen. Er benennt jedoch nach wie vor nicht die konkreten Umweltinformationen, zu denen er Zugang begehrt. Hierzu ist er jedoch nach § 4 Abs. 2 S. 1 UIG verpflichtet.

Der Kläger kann seiner nach § 4 Abs. 2 S. 2 UIG bestehenden Konkretisierungspflicht hinsichtlich der Art und des Umfangs der begehrten Umweltinformationen nicht dadurch entgehen, dass er auf die Übersendung eines Verzeichnisses über verfügbare Umweltinformationen klagt. Selbst wenn ein solches Verzeichnis entgegen der hiesigen Auffassung selbst eine Umweltinformation wäre, müsste der Kläger den betroffenen Umweltbereich und den örtlichen Bezug des Informationsbegehrens erkennen lassen (vgl. VG Hamburg, Ur. v. 25.02.2004, Az. 7 K 1422/03 – juris-Rdnr. 58). Dies ist weder gerichtlich, noch außergerichtlich erfolgt. Dies ist dem Kläger auch zumutbar. Der Einwand, es sei der Untätigkeit der Beklagten geschuldet, dass er seinen Antrag nicht habe konkretisieren können, verfängt schon deswegen nicht, weil § 2 Abs. 3 UIG zahlreiche Arten von Umweltinformationen benennt, die eine Konkretisierung ermöglicht hätten.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Kläger bereits außergerichtlich anwaltlich vertreten war. Sinn und Zweck des § 4 Abs. 2 UIG ist es, die antragstellende Person bei einer hinreichend bestimmten Formulierung ihres Antrages zu unterstützen. Ist der Antragsteller jedoch ohnehin anwaltlich vertreten, ist davon auszugehen, dass ihm die Anforderungen an eine Konkretisierung des Antrages durch Benennung des betroffenen Umweltbereiches und des örtlichen Bezuges bekannt ist. Es war dem Kläger daher zuzumuten, einen hinreichend bestimmten Antrag zu stellen.

Der Kläger kann sich in diesem Zusammenhang auch nicht auf die fehlende Unterstützung der Beklagten bei der Konkretisierung seines Antrags nach § 4 Abs. 2 S. 2, 4 UIG berufen.

27/04 2018 14:48

Bundesschiedsgericht für
Verfassungsschutz

#2043 P.003/003

101

SEITE 3 VON 3

Eine solche Pflicht hätte nur dann bestanden, wenn der Kläger zumindest ansatzweise hätte erkennen lassen, aus welchem betroffenen Umweltbereich oder welchem örtlichen Zusammenhang er Umweltinformationen begehrt. Dies gilt insbesondere im vorliegenden Fall. Die Aufgaben des BfV weisen keinen Bezug zu den in § 2 Abs. 3 UIG aufgeführten Informationen auf, vgl. §§ 3, 5 BVerfSchG. Wenn der Kläger wie hier pauschal die Übersendung eines – bei der Beklagten nicht vorliegenden – Verzeichnisses aller bei der Beklagten verfügbaren Umweltinformationen beantragt, fehlt es daher an jedem Ansatzpunkt für eine etwaige Aufforderung zur Präzisierung des Antrages. Eine solche Aufforderung wäre hier auch nicht erforderlich gewesen, da der Antrag – wie bereits vorgetragen – aus anderen Gründen abgelehnt wurde.

3. Zu § 8 UIG

Soweit der Kläger der Ansicht ist, die Beklagte habe nachteilige Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit nicht substantiiert dargelegt, wird darauf hingewiesen, dass es der Beklagten aufgrund der fehlenden Konkretisierung des klägerischen Antrags (vgl. Ziff. 2) gar nicht möglich ist, konkreter zu dem Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 8 UIG vorzutragen. Die Beklagte hat nach wie vor keine Kenntnis darüber, zu welchen konkreten Umweltinformationen der Kläger Auskunft begehrt.

Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die bisherigen Ausführungen Bezug genommen.

Im Auftrag